

Gemeinde Büchen

Der Vorsitzende des Ausschusses für Jugend, Kultur, Sport und Soziales der
Gemeinde Büchen

Gemeinde Büchen, 26.02.2016

Einladung

zur Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur, Sport und Soziales am Dienstag,
den 08.03.2016, um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Amtsplatz 1,
21514 Büchen

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung
- 3) Niederschrift vom 28.01.2016
- 4) Bericht des Vorsitzenden
- 5) Bericht der Verwaltung
- 6) Einwohnerfragestunde
- 7) Bericht des Büchener Kinder- und Jugendbeirates
- 8) Planung für das Jugendzentrum
- 9) Organisation des Weihnachtsmarktes
- 10) Spielplatzkonzept der Gemeinde Büchen
- 11) Richtlinie zur Vergabe von Zuschüssen
- 12) Heimatbund und Geschichtsverein: Antrag auf Erlass der Gebühren für die Nutzung der Priesterkate
- 13) Osterfeuer am Rodelberg 24.03.2016
- 14) ESV Büchen: Antrag auf Zuschuss zur Finanzierung nebenamtlicher Übungsleiter 2016
- 15) Schachspiel im Waldschwimmbad
- 16) Verschiedenes

Bitte prüfen Sie Ihre persönliche Befangenheit nach § 22 der Gemeindeordnung.

Gez. Bert Müller

Vorsitzender

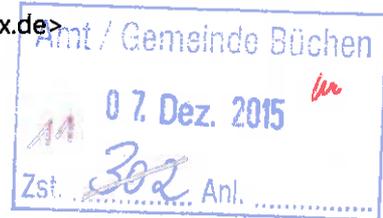
Für die Richtigkeit



Dr. Heinz Bohlmann

Stubbe, Doris (Gemeinde Büchen)

Von: Stephanie Keller <Leifheit1986@gmx.de>
Gesendet: Sonntag, 6. Dezember 2015 09:53
An: VL-Info
Betreff: Tiere auf dem Weihnachtsmarkt



Sehr geehrte Damen und Herren,

R
21.08.12.15
pm 1 BH, 302
col. Suu

Gestern waren wir auf dem Weihnachtsmarkt in Büchen. Mit guter Laune ging es los. Dort angekommen mußten wir erschreckend feststellen, dass auch im diesen Jahr Ponyreiten angeboten wurde. Und als wenn das alleine schon nicht schlimm genug wäre sind dieses Jahr Schafe in einem kleinen Gehege eingesperrt um von schaulustigen beguckt zu werden.

Tiere sind sehr sensible Wesen die Stress nicht mögen und Geräusche lauter wahrnehmen als wir Menschen. Ein Weihnachtsmarkt mit vielen Menschen und lauter Musik ist Stress pur für diese Tiere. Die Schafe standen eng aneinander gequetscht in der Ecke.

Es ist sehr schade zu sehen, dass sie als Gemeinde Soetwas zulassen und unterstützen. Viele Weihnachtsmärkte haben dies schon länger unterbunden. Die Weihnachtszeit ist ein Fest der Liebe, Besinnlichkeit und sollte auch für Tiere gelten.

Bitte unterbinden sie diese Form von Tierausbeutung. Der Weihnachtsmarkt ist auch ohne Tiere sehr sehr schön. Man könnte statt dessen eine Krippe aufbauen mit Maria und Josef und das in Form aus Holz Figuren etc. Oder eine Märchenaustellung für die Kinder. Wer Tiere sehen möchte kann dies zu jedem anderen Termin im Jahr im Wildgehege oder Ponyhof tun.

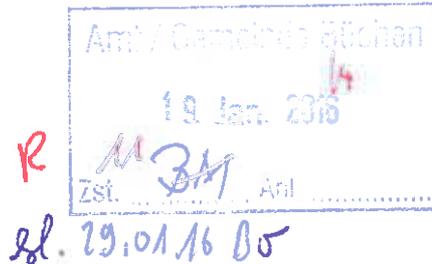
Mit freundlichen Grüßen
S.Keller

Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit GMX Mail gesendet.

Heimatbund und Geschichtsverein Kreis Herzogtum Lauenburg e.V.
- Bezirksgruppe Büchen -

Monika Grahlmann - 1. Vorsitzende - Amselweg 4 a, 21514 Büchen

Gemeinde Büchen
Herrn Bürgermeister
Uwe Möller
Amtsplatz 1
21514 Büchen



Büchen, 19. Jan. 2016

A n t r a g

auf Erlass der Raummiete für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Priesterkate

Sehr geehrter Herr Möller,

der Heimatbund und Geschichtsverein Herzogtum Lauenburg – Bezirksgruppe Büchen – ist als Kulturträger der Gemeinde Büchen um die Darstellung der Geschichte und Entwicklung dieser Gemeinde bemüht und unterstützt die Bewahrung der Zeugnisse aus älterer oder jüngerer Vergangenheit unseres Heimatgebietes für die Zukunft. Darüber hinaus werden zahlreiche Veranstaltungen zu umfassenden Themen der Kunst- und Kulturgeschichte angeboten.

Zur Förderung dieses Anliegens, bitten wir die Gemeinde Büchen um Unterstützung unserer anerkannten, gemeinnützigen Tätigkeit und stellen den **Antrag**, die zu den turnusmäßigen Versammlungen (ca. 2 mal jährlich) notwendigen Räumlichkeiten im Kulturzentrum der Gemeinde Büchen „Priesterkate“ kostenfrei zur Verfügung zu stellen, um damit einen Beitrag zum Weiterbestehen der Bezirksgruppe Büchen des Heimatbund und Geschichtsvereins Herzogtum Lauenburg e.V. zu leisten.

Die Raummiete für eine Versammlung/Veranstaltung beträgt zurzeit 100,- €.

Wir hoffen, keine Fehlbitte getan zu haben und bitten um wohlwollende Prüfung des Antrages.

Mit heimatverbundenen Grüßen

Monika Grahlmann
Monika Grahlmann

(1.Vorsitzende)

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Lars Frank

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales der
Gemeinde Büchen

Datum

08.03.2016

Beratung:

Osterfeuer am Rodelberg am 24.03.2016

Der Förderverein zur Unterstützung schwerstkranker und behinderter Kinder e.V. beabsichtigt im Bereich des Rodelbergs/Parkplatz Waldschwimmbad am Gründonnerstag (24.03.2016) sein jährliches Osterfeuer zu veranstalten.

Im vergangenen Jahr sind bei dieser Veranstaltung extreme Belästigungen der Anwohner aufgetreten, die aus der starken Rauchentwicklung des Osterfeuers resultierten. In diesem Zusammenhang kam es auch zu Einsätzen des Ordnungsamtes und der Polizei. Ursächlich für die übermäßige Qualmentwicklung ist augenscheinlich insbesondere feuchtes, nicht ausreichend getrocknetes Holz gewesen (s. Anlage).

Der Vorstand des Vereins hat sich nunmehr an den Bürgermeister mit der Bitte gewandt, die Ablagerung feuchten Holzes zu untersagen (s. Anlage).

Auch wenn das Grundstück der Gemeinde Büchen gehört und sie daher als Eigentümerin der geplanten Veranstaltung generell zustimmen muss, bleibt es in der Verantwortung des Veranstalters, welches Material dort verbrannt wird. Es kann aber dann auch nicht Aufgabe der Gemeinde werden, wildgelagertes Holz, das nicht zum Verbrennen geeignet ist, nach der Veranstaltung zu entsorgen. Hierfür muss der Veranstalter Sorge tragen.

Wildabgelagerter Gartenabfall ist eine Form der unerlaubten Abfallbeseitigung, für deren Verhinderung es keine gesonderte Veröffentlichung der Gemeinde bzw. des Bürgermeisters bedarf.

Eine Veranstaltung kann aufgrund der Vorfälle aus dem vergangenen Jahr nur auf dieser Fläche stattfinden, wenn der Veranstalter die Bedingungen zum Verbrennen von Gartenabfällen erfüllt (s. Merkblatt des Ordnungsamtes der Gemeinde Büchen).

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Büchen stimmt der Veranstaltung auf dem Gelände des Parkplatzes Waldschwimmbad zu /nicht zu/ unter folgenden Auflagen zu:



AMT BÜCHEN

DER AMTSVORSTEHER

Merkblatt zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Kreis Herzogtum Lauenburg

(Quelle: <http://www.herzogtum-lauenburg.de/showobject.phtml?La=1&object=tx|327.1287.1>, Stand: 24.04.2015)

Anfragen und festgestellte Verstöße gegen die geltenden Vorschriften haben gezeigt, dass nach wie vor Zweifelsfragen bei der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen bestehen. Insbesondere spielt die Frage eine Rolle, ob und wenn ja, unter welchen Umständen pflanzliche Abfälle noch verbrannt werden dürfen und welche Bestimmungen z. B. bei der Durchführung von Osterfeuern zu beachten sind.

1. Osterfeuer

Osterfeuer sind Brauchtumsfeuer, bei denen die abfallrechtlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) nicht heranzuziehen sind, sofern als Brennmaterial lediglich unbehandeltes Holz, Baumschnitt und ggf. Tannenbäume verwendet werden; **um die Rauchentwicklung zu minimieren muss das Holz trocken sein.** In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die Stoffe nicht beseitigt, sondern im Rahmen der Brauchtumsveranstaltung Mittel zum Zweck sind. Das Verbrennen von Weihnachtsbäumen ist ähnlich einzustufen wie die Brauchtumsfeuer, sofern diese Veranstaltungen bereits eine langjährige Tradition darstellen. Zustimmungen sollten restriktiv und nur in Fällen erfolgen, in denen nachweislich auch in den Vorjahren bereits derartige Veranstaltungen durchgeführt wurden. Es gibt keinen Sachzwang zum Verbrennen der Tannenbäume, weil ausreichende alternative Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Bei der Durchführung von Brauchtumsfeuern sind aber folgende weitere Rechtsnormen bzw. Regeln zu beachten:

1.1 Naturschutzrecht

Aus der Sicht des Naturschutzes ist insbesondere das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) relevant. Im Einzelfall kann ein Osterfeuer als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 8 LNatSchG angesehen werden. Sofern Zweifel bei der Einordnung bestehen, sollte im Vorwege bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises eine entsprechende Stellungnahme eingeholt werden. Darüber hinaus können, je nach der Wahl des Standortes, Naturschutz- und Landschaftsschutzverordnungen betroffen sein. Für eine Beurteilung ist auch hier die untere Naturschutzbehörde des Kreises zuständig.

1.2 Ordnungsrecht

Nach wie vor hat bei der Durchführung von Osterfeuern und anderen Brauchtumsveranstaltungen die Landesverordnung zum Schutz der Moore und Heiden vom 31.01.2013 mit ihren Verboten Gültigkeit. Die Brandverhütungs-Verordnung ist in der Zwischenzeit durch Zeitablauf außer Kraft getreten. An deren Stelle sollten bei der Zulassung von Brauchtumsfeuern die allgemeinen ordnungsrechtlichen Grundsätze zur Gefahrenabwehr herangezogen werden. Bei der Durchführung der Osterfeuer sind daher folgende Kriterien zu beachten, die je nach Größe des Feuers und der Veranstaltung flexibel angewandt werden sollten:

- **Antrag oder Anzeige** im Ordnungsamt der Gemeinde Büchen mit Beschreibung des Vorhabens einschl. Ort, Zeit und Benennung der Verantwortlichen.
- Zum Schutz von Kleinlebewesen und Gelegen darf das Brennmaterial **frühestens drei Tage vor der Veranstaltung aufgesetzt** werden oder es ist vor dem Abbrennen umzusetzen.
- Zum Anbrennen des Brauchtumsfeuers können Stroh, Papier und Pappe in geringen Mengen oder sonstige allgemein übliche Brennhilfen, wie z.B. Feueranzünder, verwendet werden. **Nicht zugelassen sind Benzin, Altöl, Autoreifen, behandelte oder lackierte Hölzer, Kunststoffe und ähnliche Abfälle.**
- Um eine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit auszuschließen, sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen (**Brandschutz, Absperrungen** u.ä.).
- **Die Belästigung von Anwohnerinnen und Anwohnern muss auf ein vertretbares Maß reduziert werden.** Dabei muss insbesondere auf die **Windstärke und -richtung** geachtet werden. Dies gilt insbesondere für Rauchentwicklung und Funkenflug.
- **Das Feuer darf nur in einem ausreichend großem Abstand zu Gebäuden entzündet werden.** In der Nähe von Reetdachhäusern, brandgefährdeten Materialien o. ä. ist auch das Abbrennen von Brauchtumsfeuern untersagt.
- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind, aber auch bei austauscharmer Witterung ist kein Feuer zu entzünden.
- Übriggebliebene Brandreste sind nach der Veranstaltung ordnungsgemäß zu entsorgen und die Abbrennfläche mit Boden abzudecken.

Im Zweifel muss auch ein Brauchtumsfeuer umgehend gelöscht oder abgesagt werden!



AMT BÜCHEN

DER AMTSVORSTEHER

2. Entsorgung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen

Neben den Brauchtumsfeuern ist die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen nur noch eingeschränkt zulässig. Hier ist neben den bereits genannten natur- und ordnungsrechtlichen Regelungen bei den Brauchtumsfeuern das Abfallrecht zu beachten.

2.1 Rechtliche Regelungen

Die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen ist insbesondere im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), in der Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vom 01.07.1990 sowie in der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises geregelt.

2.2 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Im § 28 Abs. 1 KrWG ist der allgemeine Entsorgungsgrundsatz enthalten, nach dem Abfälle nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen. Dieser Grundsatz findet auch auf die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen Anwendung. Um die Ordnung der Beseitigung zu gewährleisten, sind im § 17 Abs. 1 KrWG für die Erzeuger und Abfallbesitzer Überlassungspflichten an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger festgeschrieben worden. Verbunden damit sind die Verwertungs- und Beseitigungsverpflichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die im § 20 Abs.1 KrWG festgelegt sind. Es sind somit pflanzliche Abfälle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen, soweit sie nicht verwertet werden können oder Ausnahmetatbestände zum Tragen kommen (siehe 2.5).

2.3 Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen

Diese Landesverordnung wurde seinerzeit aufgrund des § 4 Abs.4 des Abfallgesetzes vom 27.08.1986 erlassen. Nach allgemeiner Rechtsauffassung gilt sie fort und ist rechtlich als Rechtsverordnung nach § 28 Abs.3 KrWG einzustufen. Nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur dann zulässig, wenn eine Entsorgung der Abfälle im Rahmen der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Bewirtschaftung (Baumschulen, Gärtnereien usw.) nicht möglich ist und keine Gefahren für die Umgebung durch das Verbrennen zu erwarten sind. Voraussetzung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist außerdem, dass diese auf dem betreffenden Grundstück angefallen sein müssen. Ein Transport zu einer Sammelstelle auf einem anderen Grundstück ist dabei nicht zulässig. Weiterhin gilt das Verbrennen nicht für Stroh das auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken anfällt.

2.4 Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg

In § 4 der Abfallwirtschaftssatzung sind die Anschluss- und Überlassungsrechte/-pflichten für Abfallerzeuger und -besitzer festgelegt und die Grundstücke aufgeführt, die an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen sind. Im § 4 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung ist festgelegt, dass kompostierbare Abfälle, die auf anschlusspflichtigen Grundstücken anfallen, bei den von der Abfallwirtschaftsgesellschaft Herzogtum Lauenburg mbH benannten Stellen anzuliefern oder über die Biotonne zu entsorgen sind, sofern keine fach- und sachgerechte Eigenkompostierung erfolgt. Die Landesverordnung über das Beseitigen von pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen findet in der Regel entsprechend nur auf die Grundstücke Anwendung, die nicht der Anschlusspflicht des § 4 Abs. 1 der Satzung unterliegen. Hierbei handelt es sich in erster Linie um unbewohnte Grundstücke, die forstwirtschaftlich, landwirtschaftlich oder ähnlich genutzt werden oder Brachflächen darstellen.

2.5 Zulassung einer Ausnahme gemäß § 28 Abs. 2 KrWG

In Fällen die nicht unter die Regelungen der o.g. Landesverordnung fallen, kann der Kreis als untere Abfallentsorgungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen von dem Entsorgungsgrundsatz zulassen, dass Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen. Da das Verbrennen von Abfällen eine Abfallbehandlung darstellt, kann auf diesem Wege auch das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen zugelassen werden. Eine gebührenpflichtige Ausnahmezulassung erfolgt aber grundsätzlich nur in gesondert gelagerten Fällen. Ein entsprechender schriftlicher und begründeter Antrag wäre für diesen Fall bei der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises einzureichen.

3. Verbrennen von pflanzlichen Stoffen als Produktverwendung

Zulässig ist nach abfallrechtlichen Vorschriften nach wie vor die Benutzung von Grillfeuern, Lagerfeuern oder offenen Kaminen im Garten, wenn hierfür zulässiges Brennmaterial verwendet wird und von der Feuerstelle keine Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit ausgehen. Analog ist für diese Fälle die Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) heran zu ziehen. Die Voraussetzungen, die für das Betreiben offener Kamine gelten, sind hier sinngemäß insbesondere für das Brennmaterial anzuwenden. Als Brennmaterial darf nur naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln sowie Reisig und Zapfen verwendet werden. Das Holz muss lufttrocken sein und sollte entsprechend mind. zwei Jahre abgelagert sein. Bei dieser Art der Verwendung ist das Brennmaterial als Produkt anzusehen und fällt damit nicht unter die abfallrechtlichen Bestimmungen.

Ansprechpartner in der Kreisverwaltung:

Kreis Herzogtum Lauenburg
-Der Landrat-
Fachdienst Abfall und Bodenschutz
Herr Neugebauer
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg
Tel.: (04541) 888-456



Förderverein

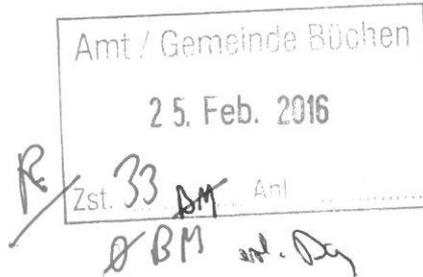
„Unterstützung schwersterkranker
und behinderter Kinder“ e.V.“

Berliner Straße 42c
21514 Büchen

Tel.: 04155 – 56 68
Fax: 04155 – 808496

E-Mail: schmid-buechen@t-online.de

Herr
Bürgermeister
Von Büchen



Büchen, den 25.02.16

Lieber Uwe,

am Gründonnerstag den 24. März findet ja das Osterfeuer vom Förderverein am Rodelberg statt.

Wir der Vorstand haben folgende Bitte. Es soll von Dir untersagt werden, dass niemand Holz oder Buschzeug am Rodelberg abladen darf.

Immer wieder erleben wir, dass Material abgeladen wird, das nicht zum Osterfeuer gehört. Wir wollen durch den Erlass, dass auch kein grünes Buschwerk abgeladen wird, verhindern dass ein starker Rauch, so wie im vergangene Jahr entsteht.

Für einen ruhigen Ablauf, wird von uns gesorgt. Sicherheitshalber, werden wir die Polizei bitten, ab und zu Kontrollen durchzuführen.

Auch werden von uns Kontrollen durchgeführt, dass Jugendliche keinen Alkohol trinken. Sollte die nicht eingehalten werden, erteilen wir sofortigen Platzverweis.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schmid
1. Vorsitzender



er + Schule











SERVIZIO
(0800)



Eisenbahner-Sportverein Büchen e.V.
Sportzentrum Möllner Straße 61 • D-21514 B ü c h e n

☎ (04155) 5880 📠 (04155) 5356

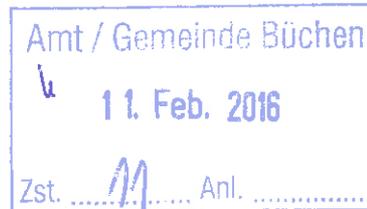
E-Mail: info@esv-buechen.de

Internet: <http://www.esv-buechen.de>

Eisenbahner Sportverein e.V. • Postfach 1151 • 21510 Büchen

Gemeindeverwaltung Büchen
Herrn Dr. Bohlmann
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Geschäftszeiten:
Dienstag 11:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch 16:00 – 18:00 Uhr



Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefon, Name

Datum
09.02.2016

Verwendungsnachweis für das Jahr 2015

**Beantragung einer Bezuschussung nebenamtlicher Übungsleiter
für das Jahr 2016**

Sehr geehrter Herr Dr. Bohlmann,

sende Ihnen die Verwendungsnachweise der ESV - Übungsleiter für das Jahr 2015.

Zusätzlich erlaube ich mir einen neuen Antrag zur Bezuschussung nebenamtlicher Übungsleiter im Rahmen der Sportförderung für das Jahr 2016 einzureichen.

Frau Monika Stingl ist ab diesem Jahr nicht mehr als Übungsleiterin tätig, somit keine neue Lizenz erforderlich.

Frau Michaela Lorenz hat die neue erforderliche Lizenz beantragt, wird aber erst ab 01.06.2016 zugestellt, wenn die Alte nicht mehr gültig ist.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Edgar Zimmer
1. Vorsitzender

Eingang 11.02.2016

Eisenbahner-Sportverein Büchen e.V.
Möllner Straße 61
2151 Büchen

Büchen, den 09.02.2016

Bankverbindung: Kreissparkasse Büchen, BLZ: 23052750, IBAN.: DE76 2305 2750 0002 0000 40

Gemeindeverwaltung Büchen
Sportförderung

- Sportförderung -
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Finanzierung nebenamtlicher Übungsleiter im
Rechnungsjahr 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantragen wir gemäß den geltenden Richtlinien zur Finanzierung nebenamtlicher
Übungsleiter für das Rechnungsjahr 2016

einen Zuschuß von: 3.089,33 €
Die Gesamtkosten betragen 24.230,00 €
Anteil Kreis : 4.590,00 €

Zum Antrag werden nachfolgende Angaben gemacht:

1. Voraussichtlicher Einsatz von 24 Übungsleitern.

Vorname	Nachname	Sparte	vorrauss. Üb.-Std.	Honorar	Lizenz- Gültigkeitsdauer
Sigrid	Albrecht	Kinderturnen	202	10,00	11.01.2019
Annika	Zimmer	Rhönrad	106	10,00	31.12.2019
Heike	Ehrich	Damengymnastik	85	10,00	31.12.2019
Waltraud	Zuther	Tischtennis	42	10,00	31.12.2018
Volker	Rogalla	Breitensport	78	10,00	31.12.2019
Rolf	Wottrich	Ballspiele & Gymnasti	118	10,00	28.09.2016 *)

Brigitte	Engelhard	Lungensport	66	10,00	31.12.2016 *)
Simone	Jenckel	Kinderturnen	36	10,00	12.05.2019
Karin	Weber	Tischtennis	125	10,00	31.12.2019
Monika	Stingl	Ballsport & Gymnastik	26	10,00	31.12.2015 *)
Edgar	Zimmer	Volleyball	74	10,00	11.01.2020
Ulf	Heitmann	Handball	103	10,00	31.12.2016 *)
Dagmar	Köhn	Akrobatik	196	10,00	31.12.2017
Wolfgang	Kroh	Handball	164	10,00	31.12.2017
Nicolai	Ruschmeyer	Rhönrad	56	10,00	31.12.2018
Johanna	Lüneburg	Rhönrad	37	10,00	31.12.2018
Sabine	Bretzke	Kinderturnen	40	10,00	14.05.2019
Antje	Iversen	Diabetes	82	10,00	31.12.2016 *)
Paulina	Schneider	Rhönrad	41	10,00	31.12.2018
Dietlinde	Tessin	Damengymnastik	190	10,00	02.06.2016 *)
Maxime Clarissa	Klocke	Rhönrad	65	10,00	10.05.2018
Rene	Klose	Tischtennis	222	10,00	31.12.2017
Udo	Schönherr	Koronarsport	46	20,00	02.12.2016 *)
Michaela	Lorenz	Rhönrad	223	10,00	02.06.2016 *)

29.09.2019
Siehe Lizenz

*) Verlängerung ist beantragt **Summen : 2.423,00 Std. 24.230,00 Euro**

II. Zahl der Mitglieder

Erwachsene : 675
Jugendliche : 252
Gesamt : 927

III. Mitgliederbeiträge

Erwachsene : 8,00 €
Jugendliche : 6,00 €

Büchen, den 02.02.2016

Edgar Zimmer

(Edgar Zimmer)
1. Vorsitzender



Top bewertet

sport-thieme.de

- ✓ Absolut wasserfest
- ✓ Witterungsbeständig
- ✓ Wartungsfrei

Ruedi schrieb:
„Die Schachfiguren sind sehr funktional und ansprechend im Aussehen. Wir sind sehr zufrieden damit.“



① Spielfeld

Outdoor Spielfeld für Schach und Dame in zwei Größen, je 32 schwarze und weiße Platten aus wasserfestem, wasser-durchlässigem Kunststoff. Leichter Auf- und Abbau durch Zusammenstecken.
11 136 8202 2,80x2,80 m Stück 299,-
11 136 8215 1,20x1,20 m Stück 84,95

③ Damesteine

Aus wasserfestem Kunststoff, je 12 Damesteine in Weiß und Schwarz, inkl. 6 Damestäbe.
11 136 8303 Groß, ø 250 mm Set 179,95
11 136 8316 Klein, ø 105 mm Set 59,95

② Bodenschachfiguren

Je 16 schwarze und weiße Schachfiguren aus wasserfestem, bruchstabilem Kunststoff. Der Sockel (ø 22,5 cm) der großen Figuren kann zusätzlich mit Sand oder Kies gefüllt werden, um die Standfestigkeit zu erhöhen. Standfläche ø 22,5 cm, Königshöhe 64 cm. Versandgewicht: 32 kg.
11 136 8000 Set 399,-
 Standfläche ø 11 cm, Königshöhe 30 cm
11 136 8013 Set 99,95

④ Transport- und Aufbewahrungskiste

Hier sind die Figuren am sichersten geschützt, wenn gerade einmal nicht gespielt wird. Der abschließbare Behälter ist aus wasserfestem Sperrholz 18 mm, beidseitig Film beschichtet. Fährbar mit 2 Bock- und Lenkrollen ø 125 mm ausgestattet. Mit Beschlägen, abschließbar, und Vorhängeschloss. Ideal für einen kompletten Figurensatz. LxBxH: 123x84x113 cm. (Lieferung ohne Inhalt). Versandgewicht: 90 kg.
11 136 7821 Stück 529,-

Mehr Spiele für den Außenbereich
sport-thieme.de/
 Freilandspiele

Extra robustes Outdoor-Trampolin



- ✓ Dick gepolsterte Haltestangen
- ✓ Absolut witterungsbeständig
- ✓ Eingebaute Tür

⑤ Outdoor-Trampolin „Akrobat“

Das extra robuste Outdoor-Trampolin für die kommerzielle Nutzung. Das beliebte Sport- und Spielgerät ist für Kinder und Erwachsene jeden Alters geeignet und bietet sich auch für beleuchtete Bereiche von Campingplätzen, Hotelanlagen oder Kindergärten an. Es ist absolut witterungsbeständig und kann das ganze Jahr im Freien stehen. Für die nötige Sicherheit beim Springen sorgt ein besonders breites und dickes Rahmenpolster aus geschlossenzelligem PE-Schaum mit PVC-Bezug. Zusätzlich werden die Springer durch ein hohes, umlaufendes Sicherheitsnetz mit stabilen, dick gepolsterten Haltestangen und eingebauter Tür vor dem Herunterfallen geschützt. Eine Schürze aus Planen-Material verhindert, dass Personen unter das Trampolin krabbeln. Gestell mit 4 Füßen aus Metallrohr (ø 45x2 mm und ø 42x1,5 mm). Belastbar bis 140 kg. Inkl. Leiter, Sicherheitshinweis. Das Trampolin darf nur unter Aufsicht betrieben werden.
 ø 3,60 m. Versandgewicht: 180 kg.
11 253 1500 Stück 1.849,-
 ø 4,30 m. Versandgewicht: 200 kg.
11 253 1511 Stück 1.999,-
 ø 4,80 m. Versandgewicht: 250 kg.
11 253 1524 Stück 2.499,-
 Achtung! Benutzung unter uneingeschränkter Aufsicht von Erwachsenen.